



**GEMEINDE
MASCHWANDEN**

Entschädigungs- und Besoldungsverordnung

der politischen Gemeinde Maschwanden

vom 1. Juli 2022

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 1 Geltungsbereich	4
	Art. 2 Grundsatz	4
	Art. 3 Teuerungszulagen	4
	Art. 4 Entschädigung bei Stellvertretung	4
	Art. 5 Definition Entschädigung	4
	Art. 6 Zusätzliche Aufgaben	5
	Art. 7 Definition Sitzungsgeld	5
	Art. 8 Spesenvergütung	5
	Art. 9 Wahlbüro	5
II.	Entschädigung der Behörden und Kommissionen	6
	Art. 10 Grundentschädigung	6
	Art. 11 Sitzungsgelder	6
	Art. 12 Taggelder	6
	Art. 13 Sozialversicherungsabzüge	6
III.	Weitere Entschädigungen	7
	Art. 14 Nebenamtliches Personal und Nebenämter	7
IV.	Versicherungen	7
	Art. 15 Unfall- und Haftpflichtversicherung	7
	Art. 16 Pensionskasse	7
V.	Gemeindepersonal	7
	Art. 17 Rechtsgrundlage	7
	Art. 18 Besoldungen Gemeindepersonal	7
	Art. 19 Zulagen und Entschädigungen	7
VI.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	8
	Art. 20 Inkraftsetzung	8
	Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts	8

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Art. 12 der Gemeindeordnung vom 7. März 2021 diese Besoldungs- und Entschädigungsverordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionären sowie die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des voll- und teilzeitbeschäftigten Gemeindepersonals der politischen Gemeinde Maschwanden.

Art. 2 Grundsatz

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben erhalten die Mitglieder der Behörden und der Kommissionen, eine Grundentschädigung.

Art. 3 Teuerungszulagen

Die Entschädigungen dieser Verordnung werden nicht der Teuerung angepasst.

Art. 4 Entschädigung bei Stellvertretung

¹ Bei längerer Stellvertretung innerhalb des Gemeinderates entscheidet der Gemeinderat über die Aufteilung der Entschädigung zwischen Amtsinhabern und Stellvertretern.

² Bei längeren Stellvertretungen innerhalb der Kommissionen gemäss Gemeindeordnung entscheiden die jeweiligen Behörden über die Aufteilung der Entschädigung zwischen Amtsinhaber bzw. Amtsinhaberin und Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Art. 5 Definition Entschädigung

¹ Für den Gemeinderat sind sämtliche amtlichen Tätigkeiten mit der jährlichen Grundentschädigung abgegolten.

In der jährlichen Grundentschädigung sind enthalten:

- a) Gemeinderats- und Kommissionssitzungen sowie dazugehöriges Aktenstudium, inkl. Vor- und Nachbereitung;
- b) Gemeindeversammlungen, inkl. Vor- und Nachbereitung;
- c) Ressortbezogene Besprechungen wie z.B. solche unter gleichen Behörden oder/und den Angestellten der Gemeinde, inkl. den für die Gemeinde im Auftragsverhältnis arbeitenden Personen (z.B. Ingenieure), den Einwohnern sowie Dritten, inkl. Vor- und Nachbereitung;
- d) Erledigen von Korrespondenz, soweit diese nicht der Verwaltung übergeben werden kann;

- e) Offizielle Repräsentationsaufgaben wie z.B. Neuzuzügeranlass, Jungbürgerfeier, Bundesfeier, Schlussübung Feuerwehr, Personalanlässe usw.;
- f) Auslagen für Büroaufwand, Kommunikation und Fahrspesen innerhalb des Bezirks;
- g) Ressortbezogene Teilnahmen an Konferenzen und Tagungen usw., sowie Weiterbildungen und Schulungen.

² Für die übrigen Kommissionen werden neben der Jahrespauschale zusätzlich Sitzungsgelder ausbezahlt.

Art. 6 Zusätzliche Aufgaben

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

Art. 7 Definition Sitzungsgeld

¹ Um eine Sitzung handelt es sich in der Regel, wenn mit einer Traktandenliste zu einer Sitzung eingeladen und über die Sitzung ein Protokoll geführt wird (Beschluss-Protokoll genügt).

² Vorbehalten bleibt Art. 5 dieser Verordnung.

³ Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen erhalten ein Sitzungsgeld gemäss Art. 11 dieser Verordnung.

⁴ Für den Besuch von Weiterbildungen wird ein Taggeld ausgerichtet.

Art. 8 Spesenvergütung

Für die Teilnahme an Sitzungen, Konferenzen und amtlichen Verrichtungen ausserhalb des Bezirks werden die effektiven Fahrkosten und Spesen aufgrund der vorzuweisenden Belege ausgerichtet. Es gelten die gleichen Ansätze wie für die Angestellten der Gemeinde.

Vorzugsweise sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen.

Art. 9 Wahlbüro

Die Entschädigung für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte wird vom Gemeinderat festgelegt.

II. Entschädigung der Behörden und Kommissionen

Art. 10 Grundentschädigung

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern nachstehender Behörden jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet:

a) Gemeinderat		
Gemeindepräsident	CHF	18'000.00
Gemeinderat (Mitglieder)	CHF	12'000.00
b) Rechnungsprüfungskommission		
Präsident	CHF	1'700.00
Aktuarat	CHF	1'350.00
Mitglieder	CHF	1'000.00
c) Kommissionen gemäss Gemeindeordnung:		
Präsident	CHF	800.00
Mitglieder	CHF	200.00

Art. 11 Sitzungsgelder

¹ Die Mitglieder der ständig oder vorübergehend eingesetzten Kommissionen erhalten pro Sitzung, Besprechung, Begehung, Augenschein usw., nach Terminen, ein Sitzungsgeld.

² Vorbehalten bleibt Art. 7 dieser Verordnung.

³ Der Stundenansatz der Sitzungsgelder beträgt CHF 40.00.

⁴ Für die Teilnahme an Sitzungen von Zweckverbänden oder anderen überkommunalen Organisationen haben die Delegierten der Behörden Anspruch auf Sitzungsgeld sofern von dritter Seite kein solches ausgerichtet wird

Art. 12 Taggelder

Für ausserordentliche Arbeiten, wie Teilnahme an Konferenzen, Tagungen, Weiterbildungen usw., welche nicht in der Jahrespauschale enthalten sind, erhalten die Behörden- und Kommissionsmitglieder oder Abgeordneten ein Taggeld.

a) Ganzes Taggeld	CHF	320.00
b) Halbes Taggeld	CHF	160.00

Art. 13 Sozialversicherungsabzüge

Allfällige Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungen (AHV/ALV/IV/EO) werden von den Entschädigungsansätzen gemäss Art. 10 – 12 und 14 abgezogen.

III. Weitere Entschädigungen

Art. 14 Nebenamtliches Personal und Nebenämter

¹ Friedensrichter

Jahresentschädigung (Fixum, 1. Fall und Büroentschädigung)	CHF	1'900.00
pro weiterer Fall	CHF	600.00

² Die Entschädigungen der in dieser Verordnung nicht namentlich aufgeführten Funktionäre werden durch den Gemeinderat festgelegt.

IV. Versicherungen

Art. 15 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

Art. 16 Pensionskasse

¹ Die Gemeinde schliesst, sofern die Aufnahmekriterien erfüllt werden, für jedes einzelne Behördenmitglied eine Versicherung der Personalvorsorge ab, welche auf der durchschnittlichen Jahresentschädigung basiert.

² Die Prämien werden analog der Regelung für das Gemeindepersonal anteilmässig vom Versicherten und von der Gemeinde bezahlt.

V. Gemeindepersonal

Art. 17 Rechtsgrundlage

Für die Dienstverhältnisse gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes sowie seiner Ausführungsverordnungen.

Art. 18 Besoldungen Gemeindepersonal

Die Besoldungen des Gemeindepersonals werden durch den Gemeinderat im Rahmen der Besoldungsklassen des kantonalen Personalgesetzes festgesetzt.

Art. 19 Zulagen und Entschädigungen

¹ Dem Personal werden auf den Besoldungsansätzen die gleichen Zulagen (Teuerungs-, Familien-, Kinder- und andere Zulagen) und Entschädigungen (Dienstaltersgeschenke usw.) ausgerichtet wie dem Staatspersonal.

² Für Sitzungen, Konferenzen, Tagungen usw. können die Mitarbeitenden keine zusätzlichen Sitzungsgelder geltend machen. Die Abgeltung erfolgt im Rahmen

des ordentlichen Anstellungsverhältnisses resp. des Besoldungsansatzes gemäss Anstellungsbeschluss.

³ Die Bestimmungen über die Rückerstattung von Auslagen gelten auch für das vollamtlich beschäftigte Gemeindepersonal.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 20 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Juli 2022 in Kraft.

Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Rechtserlasse oder Beschlüsse und alle seitherigen Änderungen aufgehoben.

GEMEINDERAT MASCHWANDEN

Christian Gabathuler
Gemeindepräsident

Chantal Nitschké
Gemeindeschreiberin

Von der Gemeindeversammlung am 13. Juni 2022 genehmigt und per 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt.